



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

BONNER BÜRO

**DStGB
Bonner Büro**

Marienstraße 6
12207 Berlin

**August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn**

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
53048 Berlin

Per E-Mail:

[REDACTED]

Datum
20. Mai 2019

Aktenzeichen
III/4 bu/sb

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail

[REDACTED]

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; N13 – 70301/19 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die völlig unzureichende Fristsetzung lässt allerdings vorliegend keine sachgerechte Einbindung unserer Mitgliedsverbände zu und stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen § 47 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien dar. Wir behalten uns daher vor, auch nach Fristablauf zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu dem vorliegenden Entwurf nehmen wir vorab wie folgt Stellung:

Die Ziele der Gesetzesänderung, sowohl auf Sorgen der Bevölkerung zu reagieren als auch die Akzeptanz für den Schutz des Wolfes als streng geschützte Tierart zu erhalten, begrüßen wir ausdrücklich.

Soweit der Gesetzentwurf die Anforderungen an die Entnahme von Wölfen konkretisiert und den Schutzbereich durch „sonstige ernste Schäden“ auf weitere ausreichende Herdenschutzmaßnahmen erweitert (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1), ist er zu begrüßen.

Ebenfalls zu begrüßen sind die drei in § 45a des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zum Umgang mit Wölfen und zur erleichterten Entnahme (§ 45a Abs. 2 GE). Des Weiteren ist es wichtig, dass der Schutz von Leib und Leben vorderste Priorität hat. Hierfür wäre als finale Maßnahme unter Abwägung aller Umstände auch die Entnahme eines ganzen Rudels in Betracht zu ziehen. Daneben ist es wichtig, auch Rücksicht auf die Landwirtschaft und entsprechende Weidetierhaltung zu nehmen.

Wölfe, die „angefüttert“ wurden (§ 45a Abs.1 des GE), stellen ebenfalls eine Gefahr für Menschen dar. Sie sollten auch „entnommen“ werden. Hier wäre eine eindeutige Regelung entsprechend § 45a Abs. 3 des Gesetzentwurfes sinnvoll.

In Bezug auf Schleswig-Holstein sind diese und weitere Regelungen, die die Entnahme von Wölfen erleichtern, insbesondere deshalb unverzichtbar, weil die Wolfspopulationen den Küstenschutz gefährden.

Es kommt mittlerweile täglich zu Schafsrissen, wodurch die Deichschäfer zunehmend belastet werden. Diese Entwicklung trägt dazu bei, dass das Berufsbild der Deichschäfer für jüngere Generationen noch unattraktiver wird, als es ohnehin schon ist. Die Deichschäferlei leistet einen erheblichen Beitrag zur Verfestigung der Deichanlagen und zum Küstenschutz insgesamt. Es muss damit gerechnet werden, dass Deichschäfer kurzfristig ihre Tiere verkaufen und einer anderen Beschäftigung nachgehen, wenn insbesondere die Entnahmemöglichkeiten nicht angepasst werden. Deichschäfer haben im Gegensatz zu Landwirten kein großes Kapital in Scheunen o. ä. gebunden und können daher ohne größere finanzielle Verluste ihre Beschäftigung kurzfristig aufgeben. Die Deichschäferlei ist insbesondere durch Wanderschaft geprägt, in der die Herde etwa alle 14 Tage auf ein anderes Feld geleitet wird. Die vom Land SH geförderten Wolfszäune sind daher zum Schutz der Deichschäferlei nicht zielführend, da sich die gesamte Nordseeküste rein praktisch schon nicht „wolfssicher“ einzäunen lässt.

Des Weiteren ist die Formulierung in § 45a Abs. 3 des Gesetzentwurfs zur Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten („sind in geeigneter Weise möglichst vor Beginn“) zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

